

Festschrift
für
Richard Soyer

 VERLAG
ÖSTERREICH

»Rechtsstaatliches Nirvana« – Defizitäre Protokollierung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Deutschland

Jan Bockemühl

Übersicht

I. Widmung und Einführung	395
II. Protokoll-Wirklichkeit in Deutschland	397
A. Protokollierung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung de lege lata	398
1. Hauptverhandlungsprotokoll vor den Land- und Oberlandesgerichten	398
2. Hauptverhandlungsprotokoll vor den Amtsgerichten	398
3. Möglichkeiten der vollständigen Niederschreibung von Aussagen und Äußerungen	399
B. Folgen der fehlenden Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung	400
1. »Falscher-Film-Effekt« – Urteilsfeststellungen	400
2. Der stete (bisher vergebliche) Ruf nach einer zeitgemäßen Protokollierung	402
3. »Entwurf für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung« – DokHVG	402
III. Lohnender Blick über die Grenzen – Beispiel Österreich	404
Literaturverzeichnis	406

I. Widmung und Einführung

Seit nunmehr 15 Jahren verbindet mich eine Freundschaft mit *Professor Dr. Richard Soyer*. Zu seinem 60. Geburtstag fand im Festsaal des Justizpalastes ein Symposium statt. Ich durfte damals ein Impulsreferat zum Thema „Richard Soyer: Kriminalpolitik“ halten.¹

Den *Jubilar* habe ich im Jahr 2010 erstmals auf dem 8. StrafverteidigerInnen-tag in Salzburg² erleben dürfen. Seinen Sozius und meinen Freund, Privatdozent

¹ Bockemühl in Stuefer/Pleischl 35 ff.

² Soyer (Hrsg), Strafverteidigung – Ethik und Erfolg (2010).

Mag. Dr. Roland Kier, hatte ich bereits zuvor anlässlich einer gemeinsamen Strafverteidigung in einem größeren Suchtmittel-Strafverfahren vor dem Landesgericht Wien kennengelernt.

Noch im selben Jahr wurde ich zu der Kanzleifeier in die Räumlichkeiten im Kärntner Ring 6 eingeladen. Im Laufe des Abends bat mich *Richard Soyer* in sein Arbeitszimmer und wir unterhielten uns – abseits des Trubels der Kanzleifeier – über unterschiedliche Themen. Ich erhielt an diesem Abend ein Geschenk – ein Exemplar seiner im Verlag Österreich erschienenen Habilitationsschrift.³ Noch vor diesem ersten persönlichen Treffen hatten *Richard Soyer* und ich bereits (wissenschaftlichen) „Kontakt“. *Richard Soyer* hatte sich im Rahmen seiner Arbeit mit meinen Ausführungen zur Zulässigkeit der Ermittlungen Privater in meiner Dissertation⁴ beschäftigt.⁵ In der Folge sollten sich unsere Wege immer häufiger kreuzen.

Das 2010 ins Leben gerufene *Dreiländerforum Strafverteidigung* fand erstmals 2011 in Innsbruck statt.⁶ Nürnberg war in diesem Jahr Ort des 14. Dreiländerforum Strafverteidigung. Dieser „internationale jour fix“ liegt sowohl dem *Jubilar* als auch mir sehr am Herzen.

Als Vorsitzender der *Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages* (StraKo) war *Richard Soyer* ein sogenannter Ständiger Gast im *Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer* (Strauda) und so begegneten wir uns seit meiner ersten Strauda-Sitzung im Sommer 2011 auch auf dieser Ebene.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit entwickelte sich stetig weiter. Wir trafen uns in der Folge nicht nur auf den Strafverteidigertagen unserer jeweiligen Länder, sondern wurden auch zu anderen Tagungen als Referenten eingeladen.

So führte uns eines meiner „Lieblingsthemen“ Anfang August 2022 zu einer Veranstaltung ins wunderschöne Kloster Loccum. Thema der rechtspolitischen Diskussion war »Die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und die Folgen für das Revisionsrecht«. Ich führte ins Thema ein, während *Richard Soyer* die Erfahrungen mit der audio-visuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Österreich praxisnah vorstellte.⁷

Die »Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung« in Deutschland ist nach wie vor nicht Gesetz geworden.

³ Soyer, Wiederaufnahme.

⁴ Bockemühl, Ermittlungen.

⁵ *Richard Soyers* liebe Widmung in seinem Buch-Geschenk nimmt hierauf Bezug.

⁶ Vgl. zur Historie des Dreiländerforum Strafverteidigung: Bockemühl, JSt 2020, 122 ff.; Bockemühl in Eick/Arnold 261 ff.

⁷ Soyer/Grabner, JSt 2023, 208 ff.

II. Protokoll-Wirklichkeit in Deutschland

Stellt man Studierenden im Rahmen der Strafprozessvorlesung, die Protokoll-Wirklichkeit im deutschen Strafprozess vor, so erntet man ausnahmslos ungläubiges Staunen. Ebenso geht es einem, wenn man ausländischen KollegInnen oder ausländischen Pressevertretern⁸ eröffnet, dass in einem Protokoll über eine strafgerichtliche Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten der Inhalt von Zeugen- oder Sachverständigenaussagen nicht enthalten ist.

Die »Beurkundung der Hauptverhandlung« ist in der Strafprozessordnung in § 273 dStPO geregelt. Die Vorschrift ist im Wesentlichen seit 1879, seit dem Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung, unverändert geblieben!⁹

Die Vorschrift des § 273 dStPO lautet – soweit sie für die hier zu besprechende Problematik von Bedeutung ist – wie folgt:

§ 273 Beurkundung der Hauptverhandlung

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.

(1a) (...)

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von

⁸ So erging es mir im Jahr 2010 anlässlich des ersten Verfahrens nach dem Völkerstrafgesetzbuch, welches vor dem Oberlandesgericht Stuttgart startete. Ein ausländischer Pressevertreter meinte, dass er den Inhalt der Beweisaufnahme ja im Protokoll nachlesen könne. Als ich ihm die Regelung des § 273 dStPO erklärte, stellte er die Frage: „Ist Deutschland ein Rechtsstaat?“.

⁹ Vgl. insofern Hellweg in Löwe, StPO¹⁰ 675; durch das StPÄG 1964 wurde das Inhaltsprotokoll zwischenzeitlich auch auf die Gerichte höherer Ordnung ausgedehnt. Bereits zehn Jahre später wurde allerdings der alte Rechtszustand wiederhergestellt, da »das Inhaltsprotokoll in den landgerichtlichen Verfahren zu einem erheblichen Mehrbedarf an Protokollführern geführt« hatte. Vgl. hierzu Rieß, NJW 1975, 81, 88; vgl. insgesamt zur Historie Bockemühl in FS Heintschel-Heinegg 51 ff.

Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(4) (...)

A. Protokollierung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung de lege lata

1. Hauptverhandlungsprotokoll vor den Land- und Oberlandesgerichten

In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht findet eine Protokollierung von Zeugenaussagen und Angaben von Sachverständigen grundsätzlich nicht statt. Gemäß § 273 Abs 1 dStPO sind der »Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiederzugeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich zu machen«. Die Protokollierung beschränkt sich in diesen Fällen auf die bloße Fertigung eines sogenannten Ereignisprotokolls.

Ein nach § 273 Abs 1 dStPO gefertigtes Hauptverhandlungsprotokoll sieht wie folgt aus:

„Der Zeuge Max Mustermann wurde hereingerufen.

Der Zeuge Max Mustermann wurde gemäß § 55 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben zur Person (§ 68 StPO) bezieht.

Die Personalien werden wie folgt erhoben:

Max Mustermann, geb. Mustermann (...)

Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert

Der Zeuge äußert sich zur Sache.

Der Zeuge blieb gemäß § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.“

Mehr findet sich in einem deutschen Hauptverhandlungsprotokoll bei erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten nicht!

2. Hauptverhandlungsprotokoll vor den Amtsgerichten

Nur in Verfahren vor dem Amtsgericht ist gemäß § 273 Abs 2 Satz 1 dStPO ein Inhaltsprotokoll über die »wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen« in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufzunehmen:¹⁰

¹⁰ Schmitt in Meyer-Gößner/Schmitt, StPO⁶⁷ § 273 Rz 15: „knappes Inhaltsprotokoll genügt“.

Das Protokoll wird bei den Amtsgerichten durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erstellt. Dieser kennt weder die Akten noch ist er mit der Materie, die Gegenstand der Vernehmung ist oder mit der des Sachverständigen-Gutachtens vertraut. Die Unzulänglichkeiten eines solchen Inhaltsprotokolls liegen auf der Hand.¹¹ Nachdem die vom Protokollführer festgehaltenen Angaben von den Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen zudem weder vorgelesen noch genehmigt werden müssen, kommt diesen Inhaltsprotokollen ein sehr geringer Beweiswert zu.¹²

3. Möglichkeiten der vollständigen Niederschreibung von Aussagen und Äußerungen

Zwar sieht § 273 Abs 3 Satz 1 dStPO die „vollständige Niederschreibung“ für die Fälle vor, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung ankommt, eine wörtliche Protokollierung vor. Nach (wohl) herrschender Meinung soll ein Protokollierungsbedürfnis jedoch nur dann bestehen, wenn es tatsächlich auf den Wortlaut und nicht „lediglich auf den Inhalt ankommt“.¹³

Wir alle kennen die schon fast semantisch anmutenden Negierungen wörtlicher Protokollierungsanträge in der Form:

„Herr Verteidiger, wir haben doch alle die Äußerung des Zeugen gehört. Da bedarf es doch keiner Protokollierung. Es kommt nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Inhalt der Aussage an.“

Diese entsprechend ablehnenden Beschlüsse oder Vorabverfügung des Vorsitzenden sind in deutschen Strafprozessen Legion.

Sie werden dadurch nicht richtiger! Gerade die Protokollierung des tatsächlichen Wortlauts hat immer die Wiedergabe des Inhalts der Äußerung zum Gegenstand, mithin geht eine (angebliche) Differenzierung zwischen Inhalt und Wortlaut schon vom Prinzip her fehl.¹⁴

Eine weitere Möglichkeit der „Protokollierung“ von Angaben eines Zeugen oder eines Sachverständigen besteht nach § 183 Satz 1 dGVG.¹⁵ Diese Protokol-

¹¹ Es sind aber nicht nur die fehlende Aktenkenntnis des Protokollführers sondern uU zuvorderst die Überforderung, welche bei einer „mechanischen Mitschrift“ immer eintreten kann. Dann notwendige Verkürzungen können sinnentstellend sein.

¹² Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO⁶⁷ § 273 Rz 14.

¹³ Gemächlich, in KMR StPO § 273 Rz 32; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO⁶⁷ § 273 Rz 22 mwN.

¹⁴ Bockemühl in FS Heintschel-Heinegg 56; ebenso Stuckenberg in LR²⁷ StPO VII § 273 StPO Rz 50 mwN.

¹⁵ Gerichtsverfassungsgesetz.

lierung wegen des Verdachts der Straftat in der Sitzung wird allerdings selten von Verteidigern eingeschlagen.

Beide grundsätzlichen Spielarten einer „wörtlichen Protokollierung“ nach § 273 Abs 3 Satz 1 dStPO als auch eine Protokollierung nach § 183 dGVG betreffen in der Regel nur einzelne Aussageteile und stellen gerade keine vollständige Protokollierung bzw Dokumentation der gesamten Hauptverhandlung dar.

Die tatsächliche »Scheu zur Protokollierung« in deutschen Gerichtssälen ist umso erstaunlicher, wenn man das Szenario in sämtlichen Gerichtssälen der Republik beobachtet.¹⁶ Alle Prozessbeteiligten in den Gerichtssälen schreiben mit! Handschriftliche Aufzeichnungen, computergestützte Mitschriften, sind Legion. Neben diesen Hilfsmitteln einer jeden »Partei«, die keinerlei Verbindlichkeit in Verfahren besitzen, besteht bei manchen Gerichten offensichtlich eine Begehrlichkeit nach einer verlässlichen, technikgestützten Aufzeichnung des gesprochenen Wortes.

Ungeachtet der beiden oben aufgezeigten Möglichkeiten für eine (rudimentäre) Dokumentation des gesprochenen Wortes wird in deutschen Gerichtssälen die Hauptverhandlung im klassischen Sinne aufgezeichnet. Das OLG Düsseldorf zeichnet zu ausschließlich »senatsinternen Zwecken« die Hauptverhandlung auf Tonträgern auf.¹⁷ Die Tonbandaufzeichnung der Hauptverhandlung soll jedoch ausschließlich der »Kontrolle der gerichtsinternen Mitschriften, zur Herstellung des Protokolls als Gedächtnisstütze, zur Vorbereitung der Beratung und des Urteils« dienen. Verteidigung und Staatsanwaltschaft werden jedoch von der Nutzung und Kenntnisaufnahme der erstellten Tonträger ausgeschlossen.¹⁸

B. Folgen der fehlenden Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Nachdem ein wirkliches Wortprotokoll der strafgerichtlichen Hauptverhandlung im deutschen Strafprozessrecht gar nicht vorgesehen ist, schreiben sämtliche Prozessbeteiligte mit. Jeder für sich; jeder das, was er meint festgestellt bzw gehört zu haben; jeder aus seiner »Perspektive«.

1. »Falscher-Film-Effekt« – Urteilsfeststellungen

Was das Gericht »verstanden hat« erfahren die Prozessbeteiligten erst im Urteil. § 267 Abs 1 Satz 1 dStPO verlangt, dass die Urteilsgründe die »für erwiesen er-

¹⁶ So schon Bockemühl, KriPoZ 2019, 376.

¹⁷ Vgl insofern Rottländer, NStZ 2004, 138.

¹⁸ Rottländer, NStZ, 2014, 138 ff; zum Ganzen: Bockemühl in FS Heintschel-Heinegg 57.

achteten Tatsachen“ darzustellen hat. Damit liegt aber die „Deutungshoheit“ von dem, was angeblich im Rahmen der Hauptverhandlung stattgefunden hat, gerade ausnahmslos bei dem Gericht.

Strafverteidiger, die selbst als Instanzverteidiger in einer Hauptverhandlung vor dem Land- oder Oberlandesgericht tätig gewesen sind, sind nicht selten bei der Lektüre der schriftlichen Urteilsgründe überrascht, was ein Zeuge oder Sachverständiger ausweislich der Niederlegungen in den schriftlichen Urteilsgründen im Rahmen der Hauptverhandlung ausgesagt haben soll. Die Gründe für solche Abweichungen von den tatsächlichen zu den in den Urteilsgründen mitgeteilten Beweisergebnissen mögen vielschichtig sein. Die Spannbreite reicht von Wahrnehmungsfehlern bis hin zur Unredlichkeit des Berichterstatters und der (weiteren) Berufsrichter.¹⁹ Für den, die Revision führenden, Strafverteidiger sind die Gründe der Abweichungen in jedem Fall fatal. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH soll eine Rüge, die darauf abzielt, dass die im Urteil mitgeteilten Ergebnisse der Beweisaufnahme der tatsächlichen Beweisaufnahme widersprechen, unzulässig sein, da sie nach Auffassung des BGH auf eine unzulässige Rekonstruktion der Hauptverhandlung hinauslaufen würde. Insbesondere wird der Verteidiger nicht damit gehört, dass seine Mitschriften vom Inhalt der Beweisaufnahme ein anderes Beweisergebnis »beweisen« würden. Der Gegenbeweis gegen die Urteilsfeststellungen lässt sich nur dann führen, wenn dieser »ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung« zu führen ist. Das soll immer dann der Fall sein, wenn im Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung der Inhalt einer Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen gemäß § 273 Abs 3 dStPO protokolliert worden ist. Nicht nur mittels einer Protokollierung einer Aussage gemäß § 273 Abs 3 dStPO lässt sich der Gegenbeweis führen, sondern auch dann, wenn die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen auf Tonträger aufgenommen wurde.

Der Beweis, dass die Feststellungen in den schriftlichen Urteilsgründen von dem tatsächlichen Beweisergebnis abweichen, ist immer nur dann (revisionsrechtlich) möglich, wenn das Beweisergebnis zuvor »beweissicher« festgestellt wurde. Dabei ist die Protokollierung nach § 273 Abs 3 dStPO eine Möglichkeit; die »Protokollierung« der Beweisaufnahme durch eine audio-visuelle Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wäre eine weitere.

Das deutsche Strafprozess-System ist in Bezug auf die Protokollierung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, weil es Willkür ermöglicht, defizitär.²⁰

¹⁹ von Galen, StraFo 2019, 310.

²⁰ von Galen, StraFo 2019, 310.

„Wenn Deutschland heute in die EU aufgenommen würde, würde das deutsche Justizsystem untersucht, beanstandet und Deutschland würde aufgefordert, spätestens nach der Aufnahme in die EU ein System der Protokollierung der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzuführen.“

Dieser Aussage von *Margarete von Galen*²¹ ist uneingeschränkt zuzustimmen!

2. Der stete (bisher vergebliche) Ruf nach einer zeitgemäßen Protokollierung

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (Strauda) drängt schon seit nunmehr über 50 Jahren darauf, dass die Strafprozessordnung dahingehend geändert wird, dass die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen an allen Strafgerichten dokumentiert werden.²² Im Jahr 2010 wurde durch den Strafrechtsausschuss für die Bundesrechtsanwaltskammer ein »Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik« vorgelegt.²³

Auch die *Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens* konnte sich in ihrem Bericht im Jahr 2015 lediglich auf einen Prüfauftrag einigen.²⁴

Die immer lauter werdenden Forderungen²⁵ nach einer »den Erfordernissen eines modernen Strafprozesses gerecht werdenden, transparenten und objektiven Dokumentation der Hauptverhandlung« wurden in der 19. Legislaturperiode durch die Regierungsparteien noch nicht gehört.²⁶

3. »Entwurf für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung« – DokHVG

In der 20. Legislatur wurde im Koalitionsvertrag die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung vereinbart. Das Kabinett legte einen »Entwurf für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung«

²¹ von Galen, StraFo 2019, 310.

²² Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer in Denkschrift zur Reform des Rechtsmittelrechts und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß 40.

²³ BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010.

²⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens (2015) 21 (Empfehlung 13.1), 128 ff (Begründung).

²⁵ Vgl ua DER SPIEGEL, Das letzte Wort, Nr 51/14. 12. 2019, 44 f.

²⁶ Vgl zu den zwei Vorstößen aus den Reihen der Opposition Bockemühl, KriPoZ 2019, 375 ff.

vor.²⁷ Dieser Gesetzesentwurf sollte die gesetzliche Grundlage für die digitale Dokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen (zumindest) vor den Land- und Oberlandesgerichten schaffen.²⁸

Der zentrale Punkt der vorgesehenen Regelung einer digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist in § 271 Abs 2 Satz 2 RegE-DokHVG verankert. Er sieht neben einer digitalen Audio-Aufzeichnung der Hauptverhandlung auch eine automatisierte Erstellung eines elektronischen Textdokumentes, eines sogenannten Transkripts vor. Als Grundlage für die Erstellung dieses Transkripts soll eine Tonaufzeichnung dienen. Die ursprünglich noch im Referenten-Entwurf – entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag – vorgesehene audio-visuelle Aufzeichnung ist aufgrund der massiven, nicht immer sachlich geführten, Kritik gegen eine Videoaufzeichnung, nur noch optional vorgesehen.²⁹

Dieser Entwurf wurde von den Verbänden überwiegend als Schritt in die richtige Richtung³⁰ gesehen.³¹ Vornehmlich der *Deutsche Richterbund*³² entfachte eine „Frontalopposition“³³ die darin gipfelte, dass eine „Dokumentation der Hauptverhandlung die Wahrheitsfindung gefährden könne“.³⁴

²⁷ RegE-DokHVG, abrufbar: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_DokHVG_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgefragt am 14. 4. 2025).

²⁸ Hierzu *Bockemühl*, juris-PR-StrafR 11/2023 Anm 1.

²⁹ Vgl insofern die Regelungskompetenz in § 19 Abs 1 Satz 2 dStPOEG, die es den Landesregierungen gestattet durch Rechtsverordnung, abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 dStPO, die Hauptverhandlung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung zu dokumentieren.

³⁰ So auch *Beukelmann* in LTO vom 20. 9. 2023 (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/gesetz-audiovisuelle-dokumentation-der-hauptverhandlung-strafverfahren-strafprozess-bundestag>; abgefragt am 14. 4. 2025).

³¹ Der *Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer* hatte in seinen Stellungnahmen Nr 9/2023 und Nr 61/2021 den Gesetzgebungsprozess stetig begleitet. Ebenso die Strafverteidigervereinigungen, vgl https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0217_Stellungnahme_StrafverteidigerV_DokHVG.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgefragt am 14. 4. 2025); Weitere Stellungnahmen: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_DokHVG_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.html?nn=110490 (abgefragt am 14. 4. 2025).

³² https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0201_Stellungnahme_DRB_DokHVG.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgefragt am 14. 4. 2025).

³³ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/tonaufzeichnung-im-strafverfahren-kompromiss-vorschlag-von-buschmann-ueberzeugt-richterbund-nicht> (abgefragt am 14. 4. 2025).

³⁴ <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/24-2023> (abgefragt am 14. 4. 2025).

Der Deutsche Bundestag hatte am 17. November 2023 das *Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften* (DokHVG)³⁵ verabschiedet. In seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 hat der Deutsche Bundesrat allerdings den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 die Beratungen zum DokHVG vertagt.³⁶ Seither ist »Stillstand« eingetreten und nach dem Bruch der Koalition fällt das Gesetzesvorhaben der Diskontinuität zum Opfer.³⁷

III. Lohnender Blick über die Grenzen – Beispiel Österreich

Zunächst ist eine historische Chance auf eine zeitgemäße Protokollierung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Deutschland vertan worden. Nicht nur im Ermittlungsverfahren,³⁸ sondern vornehmlich in der Hauptverhandlung befindet sich das deutsche Strafprozesssystem im »Zeitalter von Federkiel und Papyrus«.

Im europäischen Vergleich steht Deutschland »sehr einsam da«. Von Galen hat in ihrer Untersuchung im Jahr 2019 lediglich drei Länder in der Europäischen Union ausgemacht, die keinerlei Aufzeichnungen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in ihrem Strafsystem installiert haben. Es waren dies neben Deutschland, Belgien und Griechenland.³⁹

Dabei lohnt ein Blick über die Grenzen. In keinem der anderen Länder der Europäischen Union wird eine »Gefährdung der Wahrheitsfindung« oder eine »Gefahr für den Rechtsstaat« durch die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung berichtet oder dokumentiert!

Das Hauptverhandlungsprotokoll in Österreich⁴⁰ bezweckt nicht nur die Dokumentation des Verlaufs, sondern auch die Dokumentation des (wesentlichen) Inhalts der Angaben der Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen. Dieses ist in § 271 Abs 1, 3 öStPO kodifiziert. Das Protokoll soll eine »sichere

³⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008096.pdf> (abgefragt am 14. 4. 2025).

³⁶ <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/pm/2024/003.html> (abgefragt am 14. 4. 2025).

³⁷ Noch am 3. Oktober 2024 hatte *Stephan Schneider* eine Petition »Für die Umsetzung des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes« gestartet; <https://www.change.org/p/f%C3%BCr-die-umsetzung-des-hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes> (abgefragt am 14. 4. 2025); zu den 109 Erstunterzeichnern gehörten auch *Richard Soyer* und der *Autor*.

³⁸ Hierzu *Bockemühl*, StV 2025, 74 ff.

³⁹ *Von Galen* StraFo 2019, 317.

⁴⁰ Vgl hierzu *Soyer/Baier-Grabner*, JSt 2023, 208 ff.

Dokumentation der Urteilsgrundlage« dienen.⁴¹ Wie „ernst“ es dem österreichischen Gesetzgeber mit dieser Urteilsgrundlage ist, zeigt sich daran, dass § 271 öStPO zu den Vorschriften gehört, deren Verletzung oder Missachtung gemäß § 281 Abs 3 öStPO die Nichtigkeitsbeschwerde begründen kann.

Zunächst ist nach § 271 Abs 3 öStPO nur ein *Inhaltsprotokoll* geschuldet, das allerdings für sämtliche Instanzen! Ein *Wortprotokoll* von Angaben einer Person ist hingegen immer dann abzufassen, wenn „es für die Beurteilung der Sache erforderlich ist oder aber – nota bene – eine vernommene Person oder ein Verfahrensbeteiligter es verlangt“.⁴² Dieser Anspruch auf wörtliche Protokollierung ergibt sich aus § 271 Abs 3 Satz 1 Halbsatz 2 öStPO in Verbindung mit § 271 Abs 1 letzter Satz öStPO.⁴³

Ungeachtet der Dokumentation der Hauptverhandlung nach § 271 öStPO eröffnet § 271a öStPO die Möglichkeit der Audio- oder Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung.

Dabei dienen Wort- und Bildaufnahmen in Österreich nach § 271a Abs 1 Satz 1 öStPO der „Unterstützung der Protokollführung“.⁴⁴ Das schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll wird auch bei audio- oder audio-visueller Aufnahme der Hauptverhandlung nicht entbehrlich.⁴⁵

Nach § 271 Abs 6 öStPO haben die Verfahrensbeteiligten einen Anspruch auf Übermittlung des Hauptverhandlungsprotokolls. Zu diesem Zweck sind in den Fällen einer digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung Transkripte zu erstellen; § 271 Abs 6 Satz 2 öStPO.⁴⁶

Die digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist in Österreich seit Jahren gesetzlich möglich und wird erfolgreich praktiziert. Einer flächendeckenden Aufzeichnung sämtlicher Hauptverhandlungen stehen derzeit lediglich „technisch-budgetäre Herausforderungen“ entgegen.⁴⁷

Die Erfahrungen in Österreich belegen, dass die objektive, inhaltliche Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung praktikabel ist und die Wahrheitsfindung nicht gefährdet wird!

⁴¹ Nimmervoll in Birklbauer et al, LiK StPO § 271 Rz 2.

⁴² Soyer/Baier-Grabner, JSt 2023, 211.

⁴³ Vgl hierzu auch Nimmervoll in Birklbauer et al, LiK StPO § 271 Rz 15.

⁴⁴ Soyer/Baier-Grabner, JSt 2023, 212; Nimmervoll in Birklbauer et al, LiK StPO § 271a Rz 1.

⁴⁵ Soyer/Baier-Grabner, JSt 2023, 212.

⁴⁶ Vgl zur Praktikabilität und zur Handhabung, insbesondere in Umfangverfahren, Soyer/Baier-Grabner, JSt 2023, 212.

⁴⁷ So die Einschätzung von Soyer/Baier-Grabner, JSt 2023, 214.

Was Deutschland und Österreich trennt, ist nicht nur die gemeinsame Sprache,⁴⁸ sondern die rechtsstaatliche Möglichkeit einer transparenten Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in den §§ 271, 271a öStPO.

Deutschland sollte sich ein Beispiel an den europäischen Nachbarländern nehmen und endlich eine Protokollierung der Hauptverhandlung in Strafsachen einführen, die einem Standard des 21. Jahrhunderts entspricht!

Literaturverzeichnis

- Bockemühl*, Private Ermittlungen im Strafprozeß – Ein Beitrag zu der Lehre von den Beweisverboten (1996).
- Bockemühl*, Früher war alles besser – Ein Plädoyer für die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung, in *Bockemühl/Gierhake/Müller/Walter* (Hrsg), Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg (2015) 51.
- Bockemühl*, Richard Soyer: Kriminalpolitik, Vorreiter – Europäischer Visionär, in *Stuefer/Pleischl* (Hrsg) Strafrecht und Strafverteidigung – Beiträge zum Symposium für Richard Soyer zum 60. Geburtstag (2016) 35.
- Bockemühl*, Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen in Strafprozessen (BT-Drs. 19/11090), KriPoZ 2019, 375.
- Bockemühl*, Dreiländerforum Strafverteidigung – grenzüberschreitende europäische Überlegungen, in *Eick/Arnold* (Hrsg), 40 Jahre RAV – Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht 261.
- Bockemühl*, Dreiländerforum Strafverteidigung – grenzüberschreitende europäische Überlegungen, JSt 2020, 122.
- Bockemühl*, Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, juris-PR-StrafR 11/2023 Anm 1.
- Bockemühl*, Dokumentation des Ermittlungsverfahrens – Die Sichtweise der Verteidigung am Beispiel der Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung, StV 2025, 74.
- von Galen*, Rechtsstaatsdefizit im deutschen Strafprozess: „ohne Worte“ – die Protokollierung der Hauptverhandlung im europäischen Vergleich, StraFo 2019, 309.
- Gemählich* in *von Heintschel-Heinegg/Bockemühl* (Hrsg), KMR – Strafprozessordnung. Kommentar zur Strafprozessordnung (Stand: April 2023) § 273.
- Hellweg* in *Löwe* (Hrsg), Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 10. Auflage (1900).
- Rottländer*, Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Zugänglichmachung gerichtssinterner akustischer Mitschnitte der Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten?, NSTZ 2014, 138.
- Schmitt* in *Meyer-Gößner/Schmitt* (Hrsg), Strafprozessordnung, 67. Auflage (2024) § 273.

⁴⁸ Dieser oft fälschlicherweise dem österreichischen Schriftsteller *Karl Kraus* zugeordnete Ausspruch tätigte der österreichische Kabarettist *Karl Farkas* in Anlehnung an das berühmte Zitat „*Britain and America Are Two Nations Divided by a Common Language*“.

Soyer, Die (ordentliche) Wiederaufnahme des Strafverfahrens – Eine prozeßrechtsdogmatische Untersuchung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (1998).

Soyer (Hrsg), Strafverteidigung – Ethik und Erfolg (2010).

Soyer/Baier-Grabner, Die Dokumentation der Hauptverhandlung im Lichte der Folgen für das „Revisionsverfahren“ (in Österreich: Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren) – die österreichische Perspektive, JSt 2023, 208.

Stuckenberg in Becker/Erb/Esser/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Hrsg), Löwe/Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Band VII. 27. Auflage (2021) § 273 StPO.